

Beschlüsse

Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2018

Beschluss GR 70/2018

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks, Flurstück Nr. 437/6 der Gemarkung Thurm mit einer Größe von ca. 4.070 m², einschließlich des unter Denkmalschutz stehenden Herrenhauses Thurm sowie aller baulichen Anlagen.

Beschluss GR 71/2018

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks, Teilfläche von ca. 1.800 m² aus dem Flurstück Nr. 70/4 der Gemarkung Mülsen St. Michel, einschließlich der aufstehenden ehemaligen Villa sowie aller baulichen Anlagen.

Beschluss GR 72/2018

Der Gemeinderat beschließt die Bildung und Abgrenzung von 10 Wahlbezirken anlässlich der Kommunalwahlen und der Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 und der Wahl zum 7. Sächsischen Landtag am 1. September 2019.

Beschluss GR 73/2018

Der Gemeinderat wählt den Gemeindevwahlausschuss für die Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 mit folgender Zusammensetzung:

| Funktion | Name |
|--------------------------------|------------------|
| Vorsitzender | Gabriele Weigel |
| Stellvertreter | Jeannine Beyer |
| 1. Beisitzer und Schriftführer | Franziska Päßler |

stellvertretender 1. Beisitzer und Schriftführer
 2. Beisitzer
 stellvertretender 2. Beisitzer
 3. Beisitzer
 stellvertretender 3. Beisitzer

Claudia Zappe
 Christa Richter
 Kerstin Ebersbach
 Stefanie Gutknecht
 Katrin Schubert

Beschluss GR 74/2018

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben „Energetische Sanierung Kita Kinderland 2. BA“ für das Los 4 Putz- und Vollwärmeschutzarbeiten an die Firma R. Bergner Bauunternehmen GmbH, Greiz-Moschwitz.

Beschluss GR 76/2018

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung der Gemeinde Mülsen am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit der Maßnahme Sanierung Freibad mit zugehörigem Parkplatz im OT Mülsen St. Niclas in der Gemeinde Mülsen.

Beschluss GR 77/2018

Der Gemeinderat bestätigt die Fortführung des bestehenden Gaslieferungsvertrages mit der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Chemnitz zu angepassten Konditionen ab 01.01.2019.

Beschluss GR 78/2018 – GR 79/2018

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Zuwendungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.868,39 Euro. □

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat am 26. Mai 2019

1. Zu wählen sind:

| | Anzahl der zu wählenden Mitglieder | Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag | Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften |
|----------------------|------------------------------------|--|---|
| Gemeinderäte: | 22 | 33 | 80 |

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für diese Wahl, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens am 21. März 2019 bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Mülsen schriftlich einzureichen:

**Gemeinde Mülsen, Zimmer Nr. 203,
St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen**

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Mülsen wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. Nicht wählbar ist nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 2 SächsGemO), infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

nicht besitzt oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich bewerbende ausländische Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben. Darüber hinaus ist gegebenenfalls § 6a Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) zu beachten.

- 3.3 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeinde Mülsen während der üblichen Öffnungszeiten (montags von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr) erhältlich:

**Gemeinde Mülsen, Hauptamt,
Zimmer Nr. 203 oder Zimmer Nr. 206,
St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen**

4. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
- 4.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der

**Gemeinde Mülsen, Bürgerservice, Zimmer Nr. 102
St. Jacober Hauptstr. 128, 08132 Mülsen**

während der üblichen Öffnungszeiten (montags von 7.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr) bis zum **21. März 2019, um 18.00 Uhr**, geleistet werden. Sie müssen vom jeweiligen Wahlberechtigten eigenhändig geleistet werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses **spätestens am 14. März 2019** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Darüber hinaus wird auf § 17 KomWO verwiesen.

- 4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend

für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

5. Die unter 1. genannte Gemeinderatswahl ist gemäß § 57 Abs. 1 KomWG mit der Kreistagswahl des Landkreises Zwickau verbunden.

Alle Kommunalwahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Mülsen, den 02.01.2019

Hendric Freund
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Mülsen über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten

Durch das Bundesmeldegesetz (BMG) ist es den Meldebehörden gestattet, folgende personenbezogene Daten aus dem Melderegister zu übermitteln:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).
2. Der Familienname, die Vornamen, der Doktorgrad, die Anschrift sowie der Tag und die Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilären dürfen an Presse, Rundfunk und Mandatsträger zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden. Altersjubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Jubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG).

Davon inbegriffen ist auch die Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen an die Staatskanzlei gem. § 11 der SächsMeldO. Übermittelt werden der 100., 105. und jeder nachfolgende Geburtstag bzw. das 65., das 70. und das 75. Ehejubiläum.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung durch einen Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

3. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften aller volljährigen Einwohner dürfen an Adressbuchverlage übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Abs. 3 BMG).
4. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften dürfen neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von deren Familienangehörigen (Familienname; Vornamen; Tag und Ort der Geburt; Geschlecht; Zugehörigkeit zu einer öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaft; derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift; Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie ggf. das Sterbedatum) erhalten, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG).

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden müssen.

5. Dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr werden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften durch die Meldebehörde bis Ende März eines jeden Jahres der Familienname, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden und mit Hauptwohnsitz in Mülsen gemeldet sind (§ 58 c Soldatengesetz).

Den geschilderten Auskunftserteilungen der vorangegangenen Nr. 1 bis 5 kann ohne nähere Begründung gem. §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG, § 11 Abs. 3 SächsMeldVO widersprochen werden.

Auf das Widerspruchsrecht wird bei jeder Anmeldung durch die Mitarbeiter der Meldebehörde hingewiesen. Personen, die bisher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, können aufgrund dieser Bekanntmachung ihr Widerspruchsrecht nachträglich ausüben. Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich an die Gemeinde Mülsen, Bürgerservice, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen zu richten. Entsprechende Anträge sind im Bürgerservice oder im Internet unter www.muelsen.de erhältlich.

Die Eintragung eines Widerspruchs ist gebührenfrei.

Die Widersprüche sind unbefristet gültig, sofern der Wohnsitz in Mülsen bestehen bleibt oder der Widerspruch nicht selber wieder aufgehoben wird.

Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig und müssen nicht erneut eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Montag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mülsen, den 02.01.2019

Hendric Freund
Bürgermeister

